

Satzung für den Schulverein Grundschule Neugraben - Macht Kinder Stark e.V.

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz, Vereinsregister, Gerichtsstand

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Grundschule Neugraben – Macht Kinder Stark“ (mit Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister) und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Grundschule Neugraben für die steuerbegünstigten Zwecke. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Schulpersonal, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule insbesondere den schulischen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Erziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, dem Streichelzoo, dem Schulorchester und dem Chor. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und konfessionsneutral.

§ 3 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erwerben am Vereinsvermögen keine Rechte.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Gewinn- und Verlustrechnung, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist jährlich spätestens zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.

Die Kasse und die Rechnungsführung werden von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Das Kassenprüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Prüfung des aktuellen Geschäftsjahrs zu wählen. Die Prüfer dürfen

nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtszeit endet mit der Wahl der Nachfolger. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützt, z. B. Schüler und ehemalige Schüler der Grundschule Neugraben sowie deren Eltern und/oder Erziehungsberechtigten, Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Formerfordernisse beantragt werden. Über den Antrag auf Begründung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Das Mitglied erhält für dieses Schuljahr eine Bescheinigung, die zum Schuljahresende seine Gültigkeit verliert.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das neue Schuljahr lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Schuljahres ohne dass es einer Kündigung bedarf. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlusses obliegenden Pflichten verletzt, durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Schulvereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält, mit der Zahlung von Beiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist zuvor rechtzeitig anzuhören, um sich erklären zu können. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzern. Die Schulleitung und der Elternrat der Grundschule Neugraben unterstützen den Vorstand in beratender Funktion. Je ein Vertreter ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein nach außen und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand im Sinne der Satzung leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und entscheidet frei im Rahmen seiner Aufgaben. Er verwaltet das Vereinsvermögen und hat sich bei seinem Handeln ausschließlich vom Wohl des Vereins und dessen Satzungszweck leiten zu lassen.

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal im Schuljahr ein. Er kann darüber hinaus die Vorstandssitzungen auch nach eigenem Ermessen oder wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert, einberufen. Er leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Ist bei Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers noch kein Nachfolger gewählt, verlängert sich die Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers ohne weiteres bis zu einer erfolgreichen Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung oder Tod vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit zu wählen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen, wenn und soweit dieser zeitlich verhindert ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung. Insbesondere obliegen ihr nachfolgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Grundsatzangelegenheiten, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Schuljahr durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern durch schriftliche Anzeige kundgetan wird oder besondere Vorkommnisse innerhalb des Vereinsbereiches dieses erforderlich machen. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Vorstand.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 8 Tage vor der Versammlung mittels öffentlichem Aushang im Schaukasten auf dem Schulgelände der Grundschule Neugraben. Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt offen mit Handzeichen. Nur auf Antrag entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über eine geheime, mit Stimmzetteln vorzunehmende Beschlussfassung und/oder Wahl.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlvorgang durchgeführt. Sollte auch bei diesem keine Stimmenmehrheit erreicht werden, entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin müssen auch die Beschlüsse und die Wahlergebnisse festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Unterlagen des Vereins chronologisch geordnet aufzubewahren.

§ 9 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Ausmaß und Umfang der Datenverarbeitung und Datennutzung wird in einer Datenschutzordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem in der Datenschutzordnung beschriebenen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen und durch die die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet sein könnten, sind der Finanzbehörde mitzuteilen.

Satzungsänderungen, die lediglich aus redaktionellen Gründen erfolgen müssen ohne dass inhaltlich die Satzung geändert wird, z. B. Korrektur von Schreibfehlern, dürfen von dem Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind in der zum Zwecke der Auflösung des Vereins berufenen Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, bei der eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Während der Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur beschlossen werden, wenn bereits in der Einladung zur Versammlung der Beschlussgegenstand benannt ist. Diese Einladung hat mit einer Vorlaufzeit von drei Wochen zu erfolgen.

Im Falle der beschlossenen Auflösung des Vereins werden die zuletzt gewählten 1. und 2. Vorsitzenden als Liquidatoren bestellt. Sie wickeln die für die Auflösung notwendigen Geschäfte gemeinsam ab und sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Existiert kein gewählter 1. und 2. Vorsitzender, wählt die über die Vereinsauflösung beschließende Mitgliederversammlung für die Abwicklung notwendiger Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Grundschule Neugraben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2017 vorgestellt, besprochen, in der vorliegenden Fassung verlesen und beschlossen.

Hamburg, 21.06.2017

Protokollführerin

Versammlungsleiter